

Checkliste „Beginn der Verjährungsfrist“

Grundsatz: Fristauslösung durch Fälligkeit

Fälligkeit ist fristauslösendes Ereignis

Ausnahmen: Keine Anknüpfung an Fälligkeit

Kündigung

Beginn der Verjährungsfrist mit dem Tage, auf den die Kündigung erstmals zulässig ist

Periodische Leistungen

Forderungsrecht im Ganzen

-- Beginn der Verjährungsfrist mit der Fälligkeit der ersten Teilforderung (vgl. OR 131 Abs. 1)

Teilforderungen

-- Beginn der Verjährungsfrist mit der Fälligkeit der betreffenden (jeweiligen) Teilforderung

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung + Späterfüllung

Beginn der Verjährungsfrist für diese Ersatzansprüche mit dem Verjährungsbeginn der ursprünglichen Hauptforderung

Schadenersatzansprüche wegen Schlechterfüllung + culpa in contrahendo

Slechterfüllung und culpa in contrahendo

-- Verjährungsbeginn mit dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung

Forderungen auf Schadenersatz und Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung

-- Fälligkeit mit der Verletzung der vertraglichen Pflicht (und nicht erst mit Eintritt des Schadens)

-- Dieses Prinzip gilt auch, wenn der Schaden erst nach Ablauf von 10 Jahren eintrat und ermittelt werden konnte

Deliktsansprüche

Relative Verjährungsfrist

-- Verjährungsbeginn ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen

Absolute Verjährungsfrist

-- Verjährungsbeginn mit Eintritt des schädigenden Ereignisses

Bereicherungsansprüche

Relative Verjährungsfrist

-- Verjährungsbeginn ab Kenntnis des Bereicherungsanspruchs

Absolute Verjährungsfrist

-- Verjährungsbeginn mit Entstehung des Bereicherungsanspruchs